



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Neue Meldepflichten, neue
Vorgaben zur Eigenstromversorgung –
**Was müssen Anlagenbetreiber tun, um
ihre EEG-Vergütung nicht zu verlieren**

Dr. Helmut Loibl am 17. November 2017

REFERENT



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gesellschafter der Kanzlei
Paluka Sobola Loibl & Partner

Tätigkeitsschwerpunkt im
Recht der Erneuerbaren Energien



DR. HELMUT LOIBL

AUS DEM INHALT



Teil 1:

EEG-Vergütung nicht verlieren



Teil 2:

Eigenstromkonzepte:

Rechtliche Vorgaben und Meldepflichten



Teil 1:

Vergütung nicht verlieren

HAUPTPROBLEM:

Das EEG 2017 sieht eine Vielzahl an Möglichkeiten vor, seine EEG-Vergütung komplett zu verlieren.

- Anlagenbetreiber müssen alle diese Möglichkeiten kennen und beachten!



HAUPTTRISIKO: ANLAGENREGISTER

GRUNDSATZ

Wer melden muss und dies nicht tut,
verliert komplett seine EEG-Vergütung bis zur Meldung

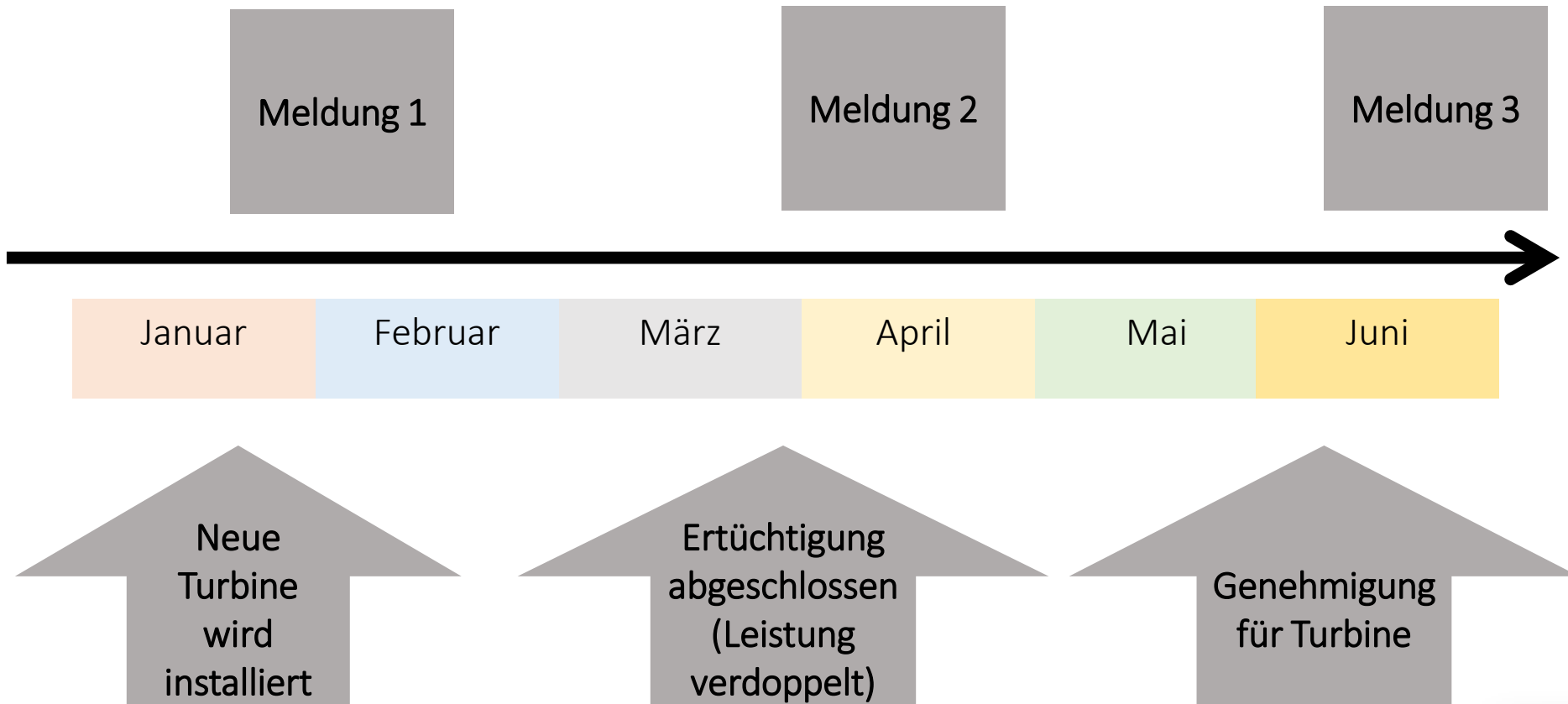
Meldepflichtige Tatbestände bei Bestandsanlagen:

- **Änderung der installierten Leistung** nach 1.8.14
- **Ertüchtigung** einer Wasserkraftanlage nach 1.8.14
- **Genehmigung** erhalten nach 28.2.15



Meldefrist: **3 Wochen!**

MODERNISIERUNG WASSERKRAFTANLAGE



RISIKO: ANLAGENREGISTER

Seit 1.1.17: Verlust von „nur“ 20 % Vergütung →

aber nur, wenn ordnungsgemäße Konformitätserklärung
zum 28.2. des Folgejahres abgegeben ist

ORDNUNGSGEMÄßE KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Was gehört dazu?

- Meldung an den Netzbetreiber,
- aller Daten, die zur Berechnung der Vergütung (Endabrechnung) nötig sind (Leistung (installiert und eingespeist), Inbetriebnahmejahr etc.)
- bis spätestens 28.02. des jeweiligen Folgejahres.

RISIKO: ANLAGENREGISTER

Seit 1.1.17: Verlust von „nur“ 20 % Vergütung →

aber nur, wenn ordnungsgemäße Konformitätserklärung
zum 28.2. des Folgejahres abgegeben ist

Problem: Anlagenregister gibt es (eigentlich) nicht mehr,
seit 1.7.17 gilt das MARKTSTAMMDATENREGISTER,

ABER: BNetzA ist noch nicht so weit,
Meldungen laufen wie bisher über Anlagenregister



RISIKO: MARKTSTAMMDATENREGISTER

- gilt seit 1.7.2017
- löst das Anlagenregister ab
- ändert teilweise die Meldepflichten,
- aber nicht die Sanktionen nach EEG

Meldeverstoß

Grundsatz: **kompletter Verlust der EEG-Vergütung**

→ bei ordnungsgem. Koformitätserklärung:

Verlust von 20 %

RISIKO: MARKTSTAMMDATENREGISTER

Was müssen Bestandsanlagen melden:

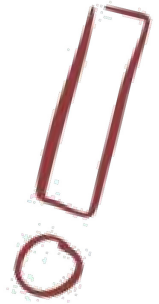
- Vorläufige (!) und endgültige **Stilllegung der Anlage**
- **Zulassungen**
 - Genehmigungen nach BImSchG,
 - Zulassungen von Solaranlagen > 750 kW
oder Biomasseanlagen > 150 kW,
 - Zur Sicherheit: alle Genehmigungen,
Änderungsgenehmigungen, Änderungsanzeigen melden!
- **Änderungen der installierten Leistung
(auch: Ertüchtigung!)**

RISIKO: MARKTSTAMMDATENREGISTER

Wann muss gemeldet werden

→ innerhalb eines Monats nach Eintreten
des jeweiligen Ereignisses !

Wichtig: Änderungen jeglicher Art müssen
ebenfalls **binnen eines Monats** gemeldet werden!



Die Meldung muss über die
elektronische Plattform erfolgen.

RISIKO: MARKTSTAMMDATENREGISTER

ALLE Betreiber müssen ihre **Daten im Register** überprüfen und ggf. eintragen oder aktualisieren (egal ob sie bisher registriert waren oder nicht!)

bis spätestens **30. Juni 2019!**

(Sanktion: Vergütung wird anschließend nicht fällig, bis Meldung nachgeholt ist).



RISIKO: MARKTSTAMMDATENREGISTER

Wichtige Übergangsregelung

Wer bis 1. Januar 2018 Meldung ordnungsgemäß
vorgenommen hat → gilt als rechtzeitig!

Ausnahme:

Registrierung wäre bereits nach AnlRegV
vorher vorzunehmen gewesen!



WICHTIGE TIPPS

- Ein Anlagenbetreiber muss alle Risiken kennen, die seine Vergütung gefährden, und entsprechend handeln!
- Meldepflichten → lieber eine Meldung zu viel als eine zu wenig!



Melden!



Teil 2:

Eigenstromkonzepte:
Rechtlicher Rahmen
und Meldepflichten



Eigenstromnutzung - Rechtslage

GRUNDSATZ:

§ 61 EEG 2017: Netzbetreiber müssen die (grundsätzlich volle) EEG-Umlage fordern von Letztverbrauchern für

1. **Eigenversorgung** und
2. **sonstigen Verbrauch von Strom**, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird

FOLGE FÜR DIE PRAXIS:

Grundsatz

Wer sich aus seiner
Wasserkraftanlage
selbst mit Strom
versorgt

wer aus seiner
Wasserkraftanlage
einen Dritten
beliefert,

ist grundsätzlich zur Zahlung
der EEG-Umlage verpflichtet!

AUSNAHME: KEINE UMLAGE FÄLLT AN BEI

- bei Kraftwerkseigenverbrauch,
- wenn die Stromerzeugung des Eigenversorgers **weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen** ist,
- wenn sich der **Eigenversorger** selbst **vollständig aus erneuerbaren Energien** versorgt und für den nicht selbst verbrauchten Strom **keine EEG-Vergütung** erhält,
- wenn der Strom aus **Anlagen mit höchstens 10 kW installierter Leistung** erzeugt wird und **max. 10 MWh pro Kalenderjahr** verbraucht werden.

AUSNAHME: 40 % EEG-UMLAGE

- Grundsatz: Alle Anlagen, die **seit 1.8.2014 in Betrieb genommen** wurden, können zur Eigenversorgung verwendet werden (egal ob Strom aus EE oder fossil).
- Aber: es fallen je selbst verbrauchter kWh **jeweils 40 % der aktuell geltenden EEG-Umlage** an!
- **Aktuell:** EEG-Umlage 6,88 ct → 40 % = 2,75 ct/kWh



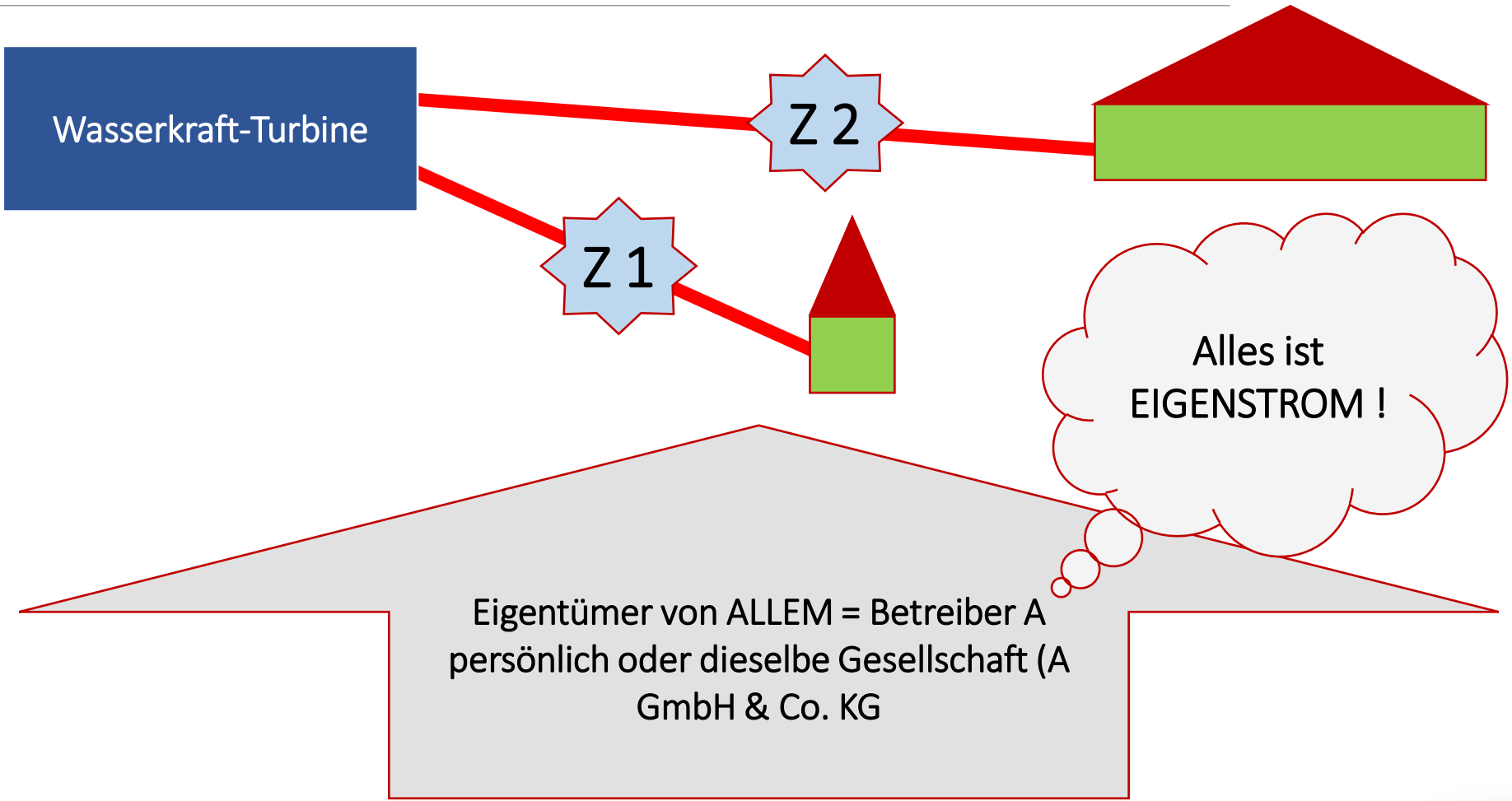
Hauptausnahme:
Eigenstrom aus alten
Bestandsanlagen

BISHERIGE RECHTSLAGE

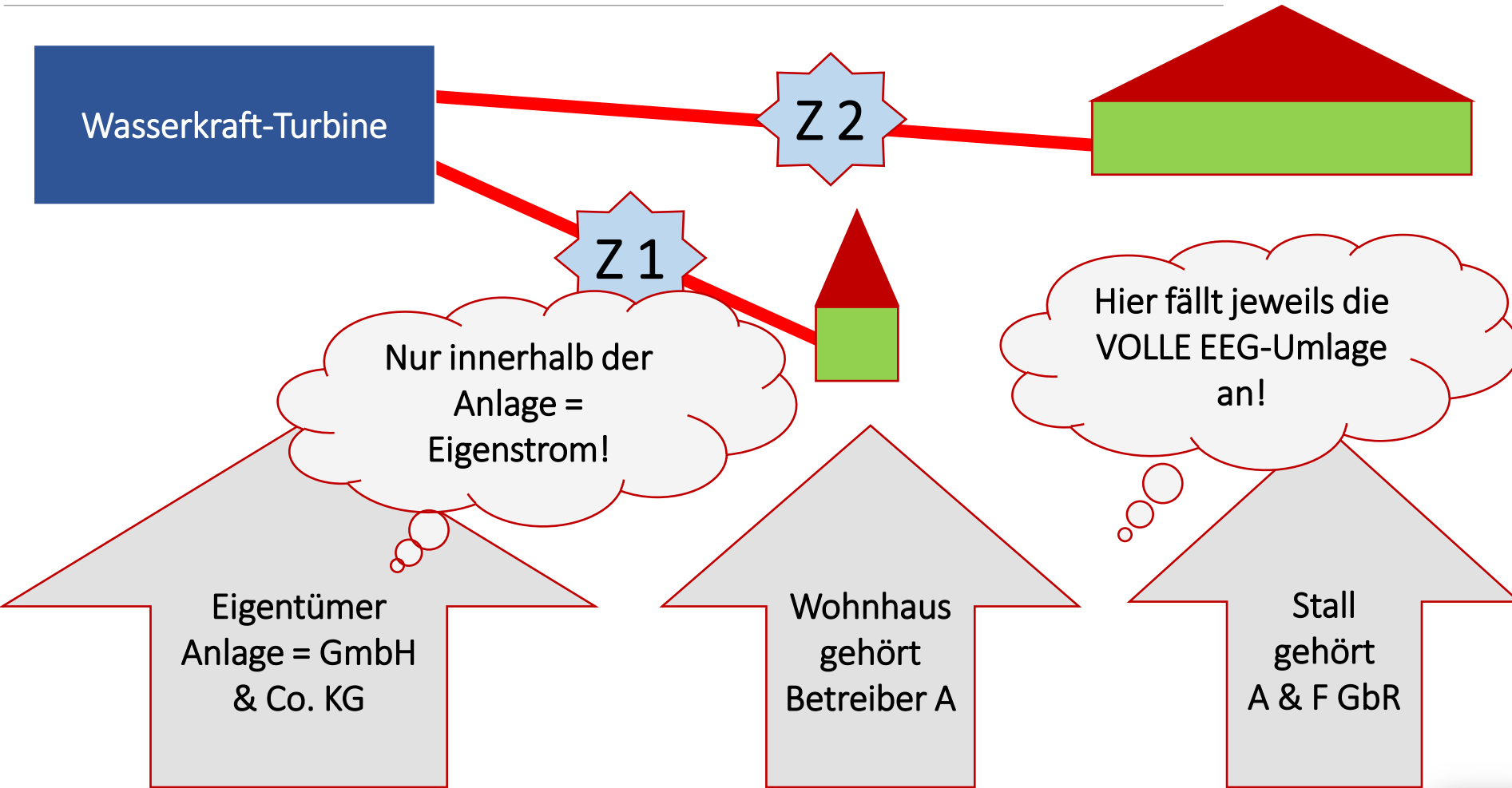
Bestandsanlagen sind komplett von EEG-Umlage befreit, wenn sie

- bereits vor 1.8.2014 Eigenstrom genutzt haben,
- **Eigenstromnutzung vorliegt (Erzeuger ist personenidentisch mit Verbraucher) und**
- die Anlage nicht um mehr als 30 % erweitert wurde.

EIGENSTROMNUTZUNG?



EIGENSTROMNUTZUNG?



VORSICHT:

Eigenstromnutzung setzt voraus, dass
ZEITGLEICH produziert und verbraucht wird!

- Keine Bilanzierung nötig → Erzeugung und Verbrauch innerhalb derselben 15 Minuten nötig!
- Gilt auch bei Speichern
→ hier fällt die Umlage insgesamt nur einmal an!
- **Nötig:** Leistungsmessungen oder technische Maßnahme, die Zeitgleichheit sicherstellt

BISHERIGE RECHTSLAGE

Bestandsanlagen sind komplett von EEG-Umlage befreit, wenn sie

- bereits vor 1.8.2014 Eigenstrom genutzt haben,
- Eigenstromnutzung vorliegt (Erzeuger ist personenidentisch mit Verbraucher) und
- die Anlage nicht um mehr als 30 % erweitert wurde.

DAS hat sich zum
1.1.2017 geändert!

JETZT GILT: KEINE EEG-UMLAGE

bei Bestandsanlagen, die

- bereits vor 1.8.2014 Eigenstrom genutzt haben,
- Eigenstromnutzung betreiben (Erzeuger ist personenidentisch mit Verbraucher) und
- die Anlage vor **1.1.2018** nicht um mehr als 30 % erweitert wurde.

JETZT GILT: KEINE EEG-UMLAGE

bei F

Folge: Jede Änderung,
Ersetzung und jeder Austausch
ab 01.01.2018 führt dazu,
dass Eigenstromprivileg
wegfällt und EEG-Umlage
anteilig zu zahlen ist!

- bereits vor 1.8.20
- Eigenstromnutzung bei
personenidentisch mit Verbraucher, und
- die Anlage vor **1.1.2018** nicht um
mehr als 30 % erweitert wurde.

JETZT GILT: 20 % EEG-UMLAGE

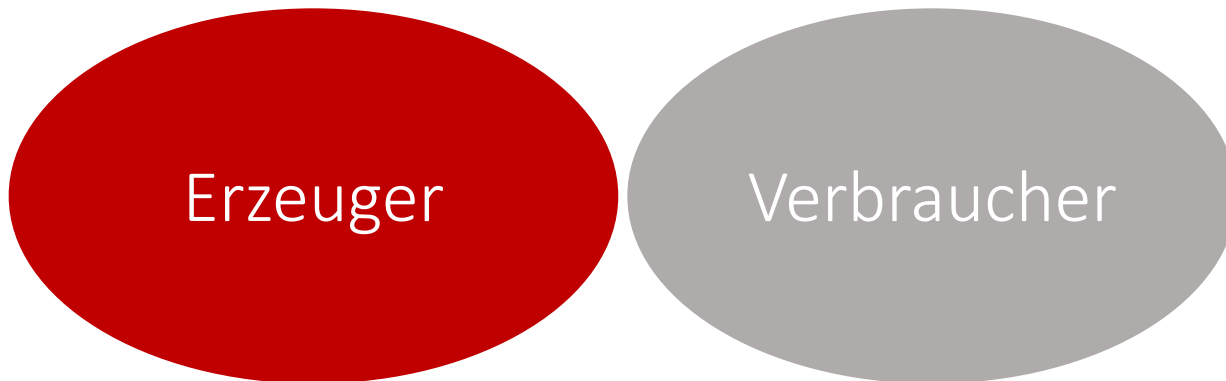
- Wenn **Bestandsanlage** mit bisherige **EEG-Umlagebefreiung**
- **nach 31.12.2017**
- erneuert oder ersetzt wird,
- **ohne** dass die installierte Leistung erhöht wird.

JETZT GILT: 40 % EEG-UMLAGE

- wenn Bestandsanlage mit **bisherige EEG-Umlagebefreiung**
- Jetzt (bis Jahresende 2017) um **mehr als 30 % erweitert** wird oder
- nach **31.12.2017** erneuert oder ersetzt und dabei **die Leistung erhöht** wird.

DIE VOLLE EEG-UMLAGE

- Fällt (immer schon) an, wenn keine Eigenversorgung vorliegt, wenn also insbesondere



nicht personenidentisch sind!

WICHTIGE TIPPS

- Die Regelungen zur Eigenstromnutzung haben sich grundlegend geändert.
- Es ist absehbar, dass künftig JEDE Eigenstromanlage zumindest anteilig EEG-Umlage zahlen muss.



Jeder Betreiber muss wissen, **ob und wieviel EEG-Umlage** er zahlen muss!



Eigenstromnutzung - Meldepflicht

MELDEPFLICHT BEI EIGENSTROMNUTZUNG

Zum 28.2. des Folgejahres
muss gemessener Eigenstrom gemeldet werden
(keine Messung → Schätzung durch
Netzbetreiber zulässig)

- bei **NETZbetreiber** und **BNetzA**,
wenn NUR **EIGENstrom** genutzt wurde bzw.
- bei **ÜBERTRAGUNGSNetzbetreiber** und **BNetzA**,
wenn zumindest auch ein Dritter versorgt wurde

EMPFEHLUNG

Wer melden muss, sollte die gesamte Meldung bis 28.2. – zur Sicherheit – vornehmen an



Netz-
betreiber

Übertragungs
netzbetreiber

BNetzA

MELDEPFLICHT BEI EIGENSTROMNUTZUNG

Keine Meldepflicht besteht,

- wenn weder die volle noch die anteilige EEG-Umlage anfällt (siehe BNetzA evtl. anders),
- außer die Umlagebefreiung beträgt mehr als 500.000 Euro im Vorjahr

MELDEPFLICHT BEI EIGENSTROMNUTZUNG

Keine Meldepflicht besteht

Deshalb: Zur
Sicherheit immer
melden!

- wenn weder die volle noch die anteilige EEG-Umlage anfällt (siehe BNetzA evtl. anders),
- außer die Umlagebefreiung beträgt mehr als 500.000 Euro im Vorjahr

SANKTION BEI NICHTMELDUNG

Volle
EEG-Umlage
fällt an

Bußgeld
kann
drohen

Verzinsung der
rückständigen
Beträge ist
denkbar

SANKTION BEI NICHTMELDUNG

Kann teuer werden: bei nur
25 kW macht das im Jahr
bereits über 9.000 Euro
Unterschied aus!

Volle
EEG-Umlage
fällt an

Bußgeld
kann
drohen

Verzinsung der
rückständigen
Beträge ist
denkbar

WICHTIG!

Wer melden muss, sollte genau wissen,
WAS er anzugeben hat →

Es sind geeichte Zähler nötig!!!

(anderenfalls darf der Netzbetreiber schätzen....).

WICHTIGE TIPPS

- 28.2. → Abgabe Konformitätserklärung
- 28.2. → Meldepflicht Eigenstromnutzung



Eigenstrom **bis 28.2.**
des Folgejahres melden!

FAZIT



Das EEG unterliegt
fortlaufenden Änderungen.

Vor allem das Sanktionssystem wird
mehr und mehr ausgeweitet.

**Sie sollten sich daher immer
auf dem Laufenden halten!**



KONTAKT

Telefon: 0941 58 57 10 – E-Mail: loibl@paluka.de

Kennen Sie unseren monatlichen Newsletter?

Gleich anmelden und regelmäßig gratis Rechtstipps erhalten!



Jetzt neu: **Kostenlose Informations videos auf unserem YouTube Kanal** –gleich abonnieren, um keine rechtlichen Änderungen zu verpassen!

Aktuelle Infos
auch auf Facebook



www.paluka.de

Anwalts-Team



PALUKA
SOBOLA
LOIBL &
PARTNER



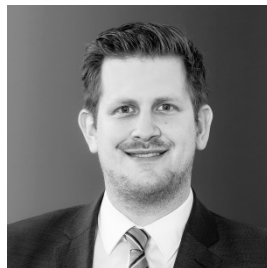
Dr. Helmut Loibl
Leitender Partner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht



Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin



Marc Bruck
Rechtsanwalt



Christian Wenzel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht



Susanne Bausch
Rechtsanwältin



Carolina Gierisch
Rechtsanwältin